

Newsletter 07/2015

Autorin: Nicole Thomas, Geschäftsführerin

Sehr geehrtes Mitglied,

im letzten Monat hat sich viel bewegt. Wir haben nicht nur weitere Erfolge – auch in kleineren Städten - errungen, sondern außerdem unsere erste einstweilige Verfügung wegen eines Mindestlohnverstoßes vor dem Landgericht Berlin erstritten. Auch unsere Resonanz in der Presse hat mit den Erfolgen zugenommen. So wurde unter anderem im Franchiseportal, im Cafe-future.net und der Havelzeitung über uns berichtet. Auch hatten wir schon eine Anfrage vom Tagesspiegel.

I. Der Verein

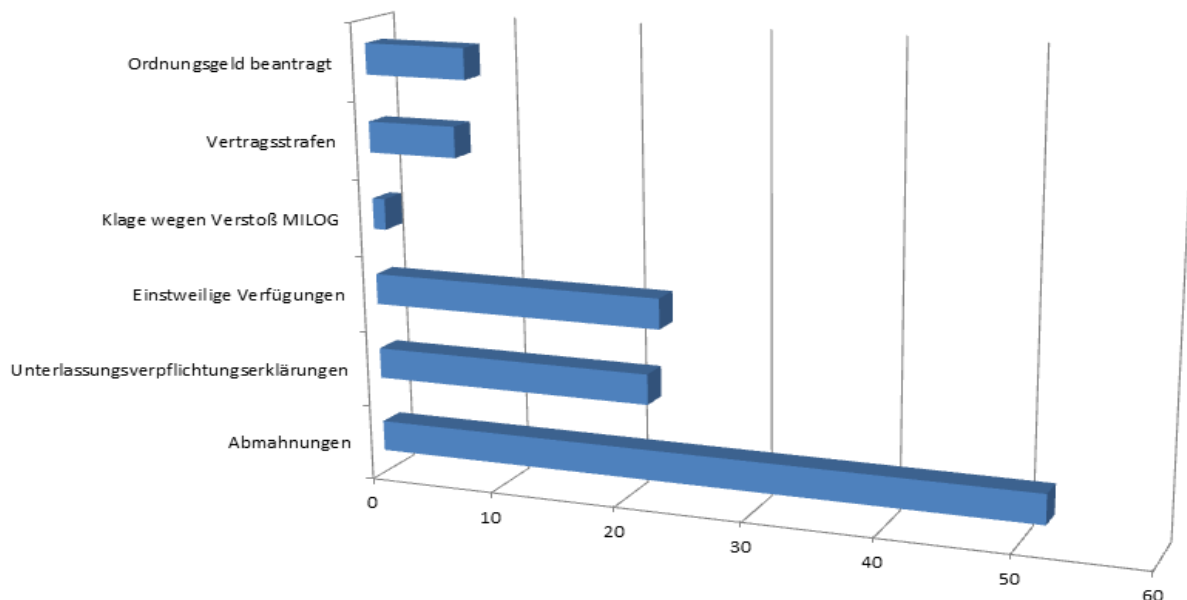
1. Mitgliederstruktur

Dem Verein sind bis heute insgesamt 77 Unternehmermitglieder mit zusammen 122 Betrieben und 7 Vollmitglieder beigetreten.

2. Bisherige Arbeit/Erfolge des Vereins

Im Juni und Juli 2015 sind neben die Abmahnstätigkeit des Vereins, die Ermittlung von Verstößen gegen Unterlassungsverpflichtungserklärungen und einstweilige Verfügungen in den Fokus gerückt.

**Auswertung Abmahnungen 2015
(Stand 09.07.2015)**



Denn nicht immer haben die abgemahnten Unternehmen Ihr wettbewerbswidriges Verhalten eingestellt. In 7 Fällen wurden daher Vertragsstrafen in Höhe von 1.000 bis 20.000 € geltend gemacht und in 8 Fällen Ordnungsgeldanträge gestellt.

Die Zusammenarbeit mit dem Zoll gestaltet sich noch schwierig, da Rückmeldungen des Zolls ausbleiben und auch entsprechende Nachfragen des Vereins hier im Ergebnis erfolglos verlaufen. Andererseits haben wir auf der Grundlage der Gespräche mit dem Zentralverband Deutsches Baugewerbe einen Meldebogen erarbeitet, den wir mit dem Zoll noch abstimmen werden, um das formale Prozedere zu erleichtern.

Zur Information unserer Mitglieder haben wir ferner die gesetzlichen Anforderungen zur Angabe der Allergene und Zusatzstoffe nebst Beispielen in einem Sondernewsletter für Sie bereitgestellt. Den Sondernewsletter können Sie im Mitgliederbereich einsehen und ggfs. herunterladen.

3. Politik

Wie bereits im Juni 2015 berichtet, hat der Landesgeschäftsführer des Wirtschaftsrats der CDU e.V., Landesverband Schleswig-Holstein den Verein und seine Gründungsmitglieder zu zwei Veranstaltungen, den Mindestlohn betreffend, eingeladen. Frau Schemion, die Geschäftsführerin der Smiley's Franchise GmbH, war daher am 17.06.2015 zusammen mit Politikern und anderen Unternehmern in Kiel und hat dort den Verein kurz vorgestellt. Sie hatte Gelegenheit, aus der Praxis heraus, die Probleme der Branche zu schildern. Denn immer noch gibt es eine große Anzahl von Wettbewerbern, die sich nicht an das Mindestlohngesetz halten, so dass es – mehr als zuvor – zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. Ferner kritisierte Frau Schemion die mangelnden Kontrollen durch den Zoll, die Ungerechtigkeiten zwischen Minijobbern und Festangestellten, Preissteigerungen und Umsatzrückgänge. Zuspruch fand Sie von dem Vertreter der Dehoga und dem DGB. Vielen anwesenden Politikern waren die Probleme nicht bekannt. Insofern war dieser Termin wichtig, um aufzuklären und ein Bewusstsein für die Probleme der Branche zu schaffen.

Der Termin am 09.07.2015 hatte das Thema: „Die Möglichkeiten des Nationalen Normenkontrollrates als Bürokratiebremse am Beispiel von Mindestlohn und steuerlicher Verfahren“. Die Referentin, Frau Dr. Thea Dückert, sprach kurz die Aufgaben des Nationalen



Sondernewsletter
Allergene und Zusatzstoffe
(Lebensmittelinformations-VO - LMIV)
(Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung - LMKV)

Autorin: Nicole Thomas, Geschäftsführerin

Sehr geehrtes Mitglied,

nachstehend möchten wir Sie über die Pflichten zur Angaben von Allergenen und Zusatzstoffen informieren.

I. Allergene
(Lebensmittelinformations-VO - LMIV)

Die Lebensmittelinformationsverordnung ist seit einem halben Jahr in Kraft und noch immer fehlen auf vielen Internetseiten Pflichtangaben zu den Allergenen. Informationen über Allergene müssen dem Verbraucher zwingend vor dem Vertragsschluss in deutscher Sprache mitgeteilt werden. Die Mitteilung sollte sinnvollerweise bereits im Rahmen der Präsentation der Ware im Internet, auf dem Flyer oder an der Ladentheke erfolgen.

Warum müssen Allergene ausgewiesen werden?
Man geht davon aus, dass bis zu 5 % der Bevölkerung allergisch auf bestimmte Lebensmittel reagieren. Viele weitere weisen Lebensmittelunverträglichkeiten auf, in Folge dessen Magen-Darm-Beschwerden, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall auftreten. Bei Allergikern kommt es häufig zu Ekzemen und Nesselausschlag. Atemwegsbeschwerden und im schlimmsten Fall zu einem anaphylaktischen Schock. Um dies zu vermeiden, müssen Allergene gekennzeichnet werden. Denn nicht immer lässt sich auf den ersten Blick erkennen, welche Lebensmittel in unserer Nahrung enthalten sind.

GESCHMACKSVERSTÄRKER?	ZUCKER?
FRANZFREI?	GAMMELTIEGSCHEIT?
ZUSATZSTOFFE?	FRUCHTOSER?
CHOLESTERIN?	GLUTAMAT?
MILCH?	HISTAMIN?
LAKTOSE?	GLUTEN?
SUBSTITUT?	WEIZEN?
SCHWEFEL?	SOJA?
KLHUTEN?	AROMEN?

© Strupp.de - Femia.com

Normenkontrollrates an. Dieser ermittelt u.a. anhand von statistischen Daten und Wirtschaftsexpertisen den Erfüllungsaufwand für die Einführung und Umsetzung von Gesetzen. Der Erfüllungsaufwand für das Mindestlohngesetz wurde vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung auf 16 Mrd. Euro geschätzt. Ein Großteil der Kosten ist von der Wirtschaft zu tragen für Lohnerhöhungen, Aufzeichnungs- und Informationspflichten.

Herr Benjamin Feindt sprach im Weiteren über E-Governance, die elektronische Steuerführung und deren Fehleranfälligkeit. Fazit der Gespräche war letztlich, dass viele, dem Bürokratieabbau dienende Gesetze zu einem Mehraufwand bei Behörden und der Wirtschaft geführt haben. Erhoffte Erleichterungen blieben jedenfalls bislang aus.

II. Recht

Urteile zum gesetzlichen Mindestlohn

Verfassungsgericht weist drei Verfassungsbeschwerden gegen das Mindestlohngesetz zurück, BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2015; 1 BvR 20/15; 1 BvR 37/15; 1 BvR 555/15

Das Bundesverfassungsgericht hat am 25.06.2015 drei Verfassungsbeschwerden gegen das Mindestlohngesetz als unzulässig zurückgewiesen. In einem Fall klagten 14 ausländische Transportunternehmen, in einem anderen Fall ein 17-jähriger Arbeitnehmer in der Systemgastronomie gegen das MiLoG. In beiden Fällen erfolgte die Zurückweisung, weil der Rechtsweg nicht ausgeschöpft worden ist. Denn grundsätzlich müssen – bevor eine Verfassungsbeschwerde eingereicht werden kann – die Fachgerichte über die Klagen entscheiden. Der Dritte Fall betraf die verzögerte Einführung des Mindestlohngesetzes für Zeitungszusteller/-innen. Diese Klage war mangels ausreichender Angaben zur tatsächlichen Situation zurückgewiesen worden.

Bei Interesse können Sie die Presserklärung des Bundesverfassungsgerichts auf unserer Webseite abrufen.

Urteile zum Wettbewerbsrecht

Unterlassungsschuldner muss Abrufbarkeit bei Google prüfen und ggfs. den Cache löschen, OLG Celle, Urteil vom 29.01.2015, 13 U 58/14

Der Schuldner eines Unterlassungsanspruchs hat alles Erforderliche zu tun, um einen Verstoß auszuschließen. Insbesondere ist er verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die durch die Unterlassungserklärung betroffenen Inhalte seiner Webseite nicht mehr im Internet aufgerufen werden können, weder über die Webseite direkt, noch über eine Internetsuchmaschine. Dazu gehört es, nicht nur die betroffenen Inhalte durch Änderung oder Löschung der Webseite zu entfernen, sondern auch die Abrufbarkeit wenigstens über Google als die am häufigsten genutzte Suchmaschine im Internet auszuschließen. Weiterhin obliegt es dem Schuldner, zu überprüfen, ob die auf der Webseite entfernten Inhalte bzw. die gelöschten Webseiten noch über die Trefferliste dieser Such-

maschine aufgerufen werden können. In einem solchen Fall müssen Sie als Schuldner sogar gegenüber Google den Antrag auf Löschung im Google-Cache bzw. Entfernung der von der Webseite bereits gelöschten Inhalte stellen.

III. Anregungen

Sie haben Fragen oder Anregungen? Wir stehen Ihnen jederzeit gerne telefonisch unter **030 33 77 19 96** oder per E-Mail unter service@fair-sein.de zur Verfügung.

Den Newsletter können Sie jederzeit über unsere Webseite www.fair-sein.de abrufen. Dazu müssen Sie sich lediglich im Mitgliederbereich mit Ihrem Passwort einloggen.

IV. Rechtlicher Hinweis

Wir haben die Ihnen bereitgestellten Informationen mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Fehler eingeschlichen haben. Die Autorin und der VBUW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V. übernehmen daher keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen. Die Haftung für etwaige Schäden, die auf die Nutzung oder Nichtnutzung der bereitgestellten Informationen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für den Fall grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz und/oder im Fall von Personenschäden.

VBUW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V.

Vorstand: Thomas Wilde, Karsten Freigang, Thomas Musäus, Kay Wetzlich

Geschäftsführerin: Nicole Thomas, Rechtsanwältin

Heerstr. 14, 14052 Berlin

Web: www.fair-sein.de * Mail: service@fair-sein.de * Tel: 030 33 77 1996